

1968	Ausgegeben zu Bonn am 4. April 1968	Nr. 19
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 68	Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968)	241
1. 4. 68	Gesetz über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968)	243
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	244
	Verkündungen im Bundesanzeiger	245
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	246

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968)

Vom 1. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung,
2. eine ergänzende Repräsentativerhebung.

§ 2

(1) Die allgemeine Zählung wird im Handel mit Stichtag 30. September 1968, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit Stichtag 31. August 1968 durchgeführt.

(2) Die ergänzende Repräsentativerhebung wird im Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Jahre 1970 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr durchgeführt.

§ 3

(1) Die allgemeine Zählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten an den Stichtagen der Zählung sowie an den gleichen Tagen des Jahres 1967;
2. den Umsatz, den Wareneingang, die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen in dem Kalenderjahr oder Geschäftsjahr, das dem Stichtag der

Zählung vorangegangen ist, sowie den Warenbestand am Anfang und am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres, das dem Stichtag der Zählung vorangegangen ist;

3. die Geschäfts- und Verkaufsfläche im Einzelhandel am Stichtag der Zählung;
4. die Öffnungszeiten und die Ausstattung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben über die Rechtsform, die Eigenschaft des Inhabers als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin, die Art der Bindung beim Warenbezug, die Bedienungsform und Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung der Unternehmen und Betriebe erforderlich sind.

§ 4

(1) Die ergänzende Repräsentativerhebung erfaßt folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten;
2. die Umsatzstruktur, die Struktur des Wareneinganges, die Aufwendungen für Lohnaufträge beim Groß-, Außen- und Einzelhandel sowie die Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit des Inhabers;

3. die Vermögens- und Kapitalstruktur entsprechend der Einkommen- oder Körperschaftsteuerbilanz am Anfang und am Ende des Erhebungsjahres;
4. den Wert der erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen.

(2) Die ergänzende Repräsentativerhebung wird bei höchstens 15 vom Hundert der in die allgemeine Zählung einbezogenen Unternehmen durchgeführt.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig für die allgemeine Zählung sind

1. die Inhaber von Unternehmen des Einzelhandels einschließlich Versand- und Markthandel, Warenhandel außerhalb einer festen Betriebsstätte sowie Apotheken;
2. die Inhaber von Unternehmen des Großhandels und des Außenhandels einschließlich Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen;
3. die Handelsvertreter und Handelsmakler einschließlich Versandhandelsvertreter, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermitteln;
4. die Inhaber von Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes;
5. die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Betrieben, die Handel mit fremden Erzeugnissen, Handelsvermittlung, ein Gaststätten- oder ein Beherbergungsgewerbe betreiben; es werden höchstens 70 000 dieser Betriebe erfaßt;
6. die Inhaber von Unternehmen, die durch eigene, rechtlich unselbständige offene Verkaufsstellen eigene oder fremde Erzeugnisse unmittelbar an letzte Verbraucher liefern; es werden bei diesen Unternehmen nur die in Halbsatz 1 bezeichneten Verkaufsstellen erfaßt.

(2) Auskunftspflichtig für die ergänzende Repräsentativerhebung sind die Inhaber der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Unternehmen und Betriebe.

(3) Bei Unternehmen mit von der Hauptniederlassung räumlich getrennt liegenden Betrieben sind die Auskünfte auch getrennt für die einzelnen Betriebe zu erteilen.

§ 6

(1) Die Finanzämter teilen den erhebenden Stellen Anschrift und Gewerkekennziffer aller Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit.

(2) Zur Feststellung von Anschriften der nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 zu befragenden Unternehmen wird im Jahre 1968 eine einmalige Befragung im Rahmen der durch das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), angeordneten Statistik durchgeführt.

§ 7

Die ergänzende Repräsentativerhebung im Großhandel wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 8

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Gesetz
über die Handwerkszählung 1968
(Handwerkszählungsgesetz 1968)**

Vom 1. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1968 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt. Ihr geht eine Ermittlung von Angaben zur Kennzeichnung und Zuordnung der Betriebe voraus.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen und Personengesellschaften auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch für die Mitglieder ihrer Organe und für ihre Bediensteten.

§ 4

(1) Die Zählung erfaßt bei allen Handwerksbetrieben folgende Tatbestände:

1. die Rechtsform,
2. die Eigenschaft des Inhabers als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin,
3. die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
4. das Vorhandensein von Zweigniederlassungen,

5. die beschäftigten Personen im Jahre 1967 und 1968,

6. den Umsatz im Kalenderjahr 1967.

(2) Außerdem werden bei höchstens 150 000 der in Absatz 1 angeführten Betriebe zusätzlich folgende Tatbestände erfaßt:

1. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1967,
2. der Material- und Wareneingang im Kalenderjahr 1967,
3. der Material- und Warenbestand am Ende der Kalenderjahre 1966 und 1967,
4. der Wert der vergebenen Lohnarbeiten im Kalenderjahr 1967,
5. die Zusammensetzung des Umsatzes und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1967, im Baugewerbe außerdem die Jahresbauleistung im Kalenderjahr 1967,
6. der Wert der erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen im Kalenderjahr 1967.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 14, ausgegeben am 28. März 1968		
19. 3. 68	Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Rindermarktordnung — 1968)	157
25. 3. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein	160
	Bundesgesetzbl. III 9502-1	
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	160
5. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen	161
6. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 25. Juni 1956 zu dem Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	161
6. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	162
7. 3. 68	Bekanntmachung über die Fortgeltung des Übereinkommens über die Sklaverei	164
8. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	164
10. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	164

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 3. 68 Verordnung Nr. 5/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	57	21. 3. 68	Siehe § 4
19. 3. 68 Verordnung TSF Nr. 3/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	58	22. 3. 68	1. 4. 68
15. 3. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser	58	22. 3. 68	1. 4. 68
15. 3. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über die Schallsignale zum Anfordern von Schleppern	58	22. 3. 68	1. 4. 68
21. 3. 68 Verordnung Nr. 6/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	60	26. 3. 68	25. 3. 68
15. 3. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt auf der Unterelbe über die Schallsignale im Verkehr mit Schleppern	60	26. 3. 68	1. 4. 68
21. 3. 68 Verordnung Nr. 7/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	63	29. 3. 68	1. 4. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	21. 3. 68	L 71/1
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk	21. 3. 68	L 71/8
19. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 317/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 3. 68	L 69/1
19. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 318/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 3. 68	L 69/2
19. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 319/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 3. 68	L 69/4
19. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 320/68 der Kommission zur Vervollständigung des Anhangs zur Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten	20. 3. 68	L 69/5
20. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 321/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 3. 68	L 70/1
20. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 322/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 3. 68	L 70/2
20. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 323/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 3. 68	L 70/4
20. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 324/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 3. 68	L 70/5
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 325/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 3. 68	L 72/1
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 326/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 3. 68	L 72/2
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 327/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 3. 68	L 72/4
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 328/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	22. 3. 68	L 72/6
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 329/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	22. 3. 68	L 72/9
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 330/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	22. 3. 68	L 72/11
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 331/68 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen, die bei den in der Verordnung Nr. 372/67/EWG vorgesehenen Bescheinigungen erfüllt sein müssen	23. 3. 68	L 73/1
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 332/68 der Kommission zur Aufstellung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 331/68 vorgesehenen Liste für die Ausgabestellen der Bescheinigung	23. 3. 68	L 73/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 333/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 3. 68	L 72/13
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 334/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 3. 68	L 73/6
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 335/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 3. 68	L 73/7
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 336/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 3. 68	L 73/9
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 337/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	23. 3. 68	L 73/10
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 338/68 der Kommission mit Übergangsbestimmungen für den Sektor Hanfsaaten in Frankreich	23. 3. 68	L 73/11
22. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 339/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 3. 68	L 73/12

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1967

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 10% Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.